



Bauern- und Käsemarkt am 14. Oktober 2018

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Zugelassen werden Marktbesucher / Anbieter die überwiegend bäuerliche Direktvermarkter aus den Landkreisen Oberallgäu, Lindau und den angrenzenden Landkreisen und Regionen sind.

Zugelassene Waren

Handwerklich hergestellte Lebensmittel und landwirtschaftsnahe Produkte. Bäuerliches Kunsthandwerk.

GEBÜHREN

Die **Platzgebühr** richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 15 € (netto, zzgl. 19% MWSt.).

Die **Werbepauschale** richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 5 € (netto, zzgl. 19% MWSt.).

Die **Stromgebühr** (inkl. Bereitstellung und Verbrauch) beträgt pro Platz 15 € (netto, zzgl. 19% MWSt.).

Strom

Bitte unbedingt den gewünschten Stromanschluss (Normal- oder Starkstrom) und die benötigte Leistung in Watt in der Anmeldung angeben. Die Zuleitungen werden vom Fierant selbst mitgebracht. Auf technisch einwandfreies Material wird vom Fierant geachtet.

Bewerbung und Zuteilung

Nach Eingang der Bewerbungen (**Frist: 24. August 2018**) erfolgt die Auswahl und Vergabe der Standplätze durch die Stadt Immenstadt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt schriftlich an den Fierant durch Rechnungsstellung der Marktgebühren. Die Zuteilung wird mit Bezahlung der Standgebühr wirksam.

Die Zuteilung ist nicht übertragbar! Die Überlassung des Platzes an Dritte ist nicht gestattet, auch dürfen andere als in der Zuteilung genannte Geschäfte und Verkaufsartikel nicht aufgestellt und nicht verkauft werden.

Parkmöglichkeiten in der Nähe des Marktgeländes sind die beiden Tiefgaragen (P1 und P4 - kostenpflichtig), hinter der Hofgarten-Stadthalle (P2) und der Viehmarktplatz (P3).

Verkaufszeiten

10:00 – 18:00 Uhr

Sonstiges

Die Ausgabe von Essen und Getränke darf ausschließlich durch Mehrweggeschirr oder recycelbaren Materialien erfolgen.

Die Auflagen der Lebensmittelüberwachung müssen eingehalten werden (Spuckschutz, Kühlung, Sonnenschutz, etc.).

Wird die Durchführung der Veranstaltung aus nicht vorhersehbaren, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, werden die geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt können nicht geltend gemacht werden.



Bauern- und Käsemarkt am 14. Oktober 2018

Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand am Tage der Platzzuteilung. Die Stadt haftet nicht für die Bodenbeschaffenheit.

Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Veranstaltungsgelände geparkt werden. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.

Der Händler verpflichtet sich, an seinem Standplatz in deutlich lesbarer Schrift und an gut sichtbarer Stelle seinen Namen bzw. die vollständige Firmenanschrift sowie die Wohnanschrift bzw. die ständige Geschäftsanschrift anzubringen.

Alle Stände sind standfest und sicher aufzustellen und so zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann. Die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) in der Fassung vom März 1998 ist zu beachten. Während der Benutzungsdauer trägt der Unternehmer die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Standplatz und stellt die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Händler haftet für alle Schäden am Eigentum der Stadt, die im Zusammenhang mit der Standplatznutzung durch ihn selbst, seine Geräte und Einrichtungen, seine Bediensteten oder Beauftragten oder durch Dritte beim Besuch seines Unternehmens verursacht worden sind. Nichtbeachtung von Sicherheitsanordnungen hat die Schließung des Marktstandes zur Folge.

Für die Beschäftigung von Personen durch den Händler / Handwerker gelten die einschlägigen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und der Arbeitszeitordnung.

Der Stand wird vor Beginn der Veranstaltung von den Marktbeauftragten der Stadt Immenstadt abgenommen. Falls ein Geschäft nicht abgenommen wird oder das Geschäft geschlossen werden muss, leistet die Stadt keinerlei Schadensersatz. Eine Erstattung oder Minderung des Platzgeldes ist ausgeschlossen.

Der Platz muss unverzüglich am Sonntag 14. Oktober 2018 bis 22:00 nach Schluss des Bauern- und Käsemarktes geräumt sein. Mit dem **Abbau des Standes darf jedoch nicht vor 18:00 Uhr begonnen** werden. Ein nächtlicher Abbau ist nicht gestattet.

Anfallender **Müll**, z. B. Verpackungsmaterial, Papier, Karton, Glas, Behälter aus Kunststoff und weiterer Müll, der durch die Warenabgabe entsteht, ist jeweils durch den Standinhaber selbst zu entsorgen.

Liegegebliebener Müll wird auf Kosten des Standinhabers entfernt.

Verstärker- und Lautsprecheranlagen dürfen nicht betrieben werden.

Anweisungen der Marktbeauftragten der Stadtverwaltung, Referat Kultur- und Eventmanagement sind unverzüglich zu befolgen. Ansprüche jeglicher Art aus den oben genannten Auflagen können nicht geltend gemacht werden.

Werden die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten oder ist die Standgebühr zur Fälligkeit nicht bei der Stadtkasse eingegangen, kann der zugeteilte Platz ohne Entschädigungsanspruch entzogen werden.

Musikalische Umrahmung

Die „Städtler Alphornbläser“ spielen über den Tag verteilt auf dem Marktgelände.

KONTAKT

**Stadt Immenstadt i. Allgäu / Herr Bergmann / Marienplatz 3-4 / 87509 Immenstadt
08323/9988-542 / r.bergmann@immenstadt.de**
